

Walliser

Jodlervereinigung

Statuten

S T A T U T E N

der Walliser Jodlervereinigung

I. Name und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen "Walliser Jodlervereinigung" schliessen sich die Jodlerklubs des Wallis, sowie die Alphornbläser und Fahnschwinger zu einer Vereinigung zusammen.
- Art. 2 Die Vereinigung hat den Zweck
- Pflege und Förderung des Jodelgesanges, unter anderem, durch gemeinsame Proben und Auftritte,
 - des Fahnschwingens und Alphornblasens,
 - der Kameradschaft und gegenseitigen Unterstützung der Vereine.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglied kann jeder Verein im Wallis werden, der das Jodellied, das Alphornblasen und Fahنشwingen im Sinne des EJV pflegen will.
- Art. 4 Personen, die sich um das Jodelwesen, das Fahنشwingen oder Alphornblasen im Allgemeinen oder um die Walliser Jodlervereinigung im besondern verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. Delegiertenversammlung

- Art. 5 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.
- Art. 6 Die DV wird jedes Jahr in Verbindung mit dem organisierenden Verein vom Vorstand einberufen. Als Datum gilt der 2. Freitag November, am Ort, wo im folgenden Jahr das Jodlertreffen abgehalten wird.
- Die Kosten der DV gehen zu Lasten des organisierenden Vereins.
- Art. 7 Jeder Verein hat Anrecht auf drei stimmberechtigte Delegierte.

Art. 8 Die festen Gegenstände der Jahresversammlung sind :

- Appell
- Wahl der Stimmzähler
- Protokoll
- Bericht des Präsidenten
- Kassabericht
- Wahlen: des Vorstandes
des Präsidenten
des musikalischen Verantwortlichen
der Rechnungsrevisoren
- Bestimmung des Festortes
des Festdatums gemäss
Antrag des organisierenden Vereins
der Gesamtchorlieder
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Verschiedenes

Art. 9 Je nach Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche DV einberufen. Eine solche muss auch einberufen werden, wenn drei Vereine dies verlangen.

IV. Der Vorstand

- Art. 10 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, wovon ein Mitglied Fahnen-
schwinger oder Alphornbläser sein
muss. Er wird für drei Jahre
gewählt.
- Art. 11 Der Präsident leitet die Geschäfte
der Vereinigung und vertritt diese
nach aussen. Er führt den Vorsitz
an Vorstandssitzungen sowie der DV.
Er gibt der DV Bericht über die
Tätigkeit der Vereinigung. Er muss
Mitglied eines Jodlerklubs sein.
- Art. 12 Der musikalische Verantwortliche
schlägt die Gesamtchorlieder vor.
Er ist besorgt für die gemeinsamen
Proben und Auftritte der Vereinigung
und bemüht sich in Zusammenarbeit
mit dem Kurschef des WSJV um die
Durchführung von Kursen im Wallis.
- Art. 13 Der Aktuar führt das Protokoll der
DV und stellt eine Abschrift
spätestens 2 Monate nach der DV den
Vereinen zu. Er führt auch Protokoll
über das Jodlertreffen und hält
die aufgeführten Werke fest.
(Konzertprogramm)

Art. 14 Der Kassier besorgt das Rechnungswesen der Vereinigung, verwaltet die Kassa unter persönlicher Haftung und erstellt die Jahresrechnung.

V. Vermögen der Vereinigung

Art. 15 Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus

- Beiträgen der Vereine
- Schenkungen

Art. 16 Austretende Vereine haben kein Anrecht am Vermögen der Vereinigung.

VI. Jodlertreffen

Art. 17 Jedes Jahr wird in den Monaten Juni bis und mit September ein Walliser Jodlertreffen durchgeführt nach folgendem Turnus :

Brig-Glis, Siders, Ausserberg, Visp, Mund, Saas-Balen, Aletsch Naters, Ried-Brig, Bärgerve Naters.

- Art. 18 Jeder neueintretende Verein muss zuerst alle Feste besuchen, bevor er diese selber abhalten kann.
- Art. 19 Der durchführende Verein erstellt das Konzertprogramm nach Turnus. Dieses muss die genaue Reihenfolge der Vorträge enthalten (Gesamtchor, Vereine, Duette, Einzelvorträge, Alphorn, Fahنشwingen, usw.)
- Art. 20 Die Vereinigung der Fahنشwinger und Alphornbläser ist Mitglied der "Jodler-Vereinigung". Sie verpflichtet sich, an allen Jodlertreffen teilzunehmen. Dafür erhält sie vom festgebenden Verein eine freiwillige Entschädigung.
- Art. 21 Wenn ein Verein ohne triftige Gründe ein Jodlertreffen nicht besucht, wird er an den Schluss des Turnus gesetzt.
- Art. 22 Statutenänderungen können jederzeit an der DV vorgenommen werden. Die Abänderungsvorschläge müssen aber bei der Einladung zur DV auf der Traktandenliste stehen.

Art. 23 Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch Beschluss von zwei Dritteln der Aktiv-Vereine erfolgen. Das verbleibende Vermögen muss in einen Fond angelegt werden, der später einer Vereinigung mit ähnlichen Zweckbestimmung zufallen soll.

Diese Statuten wurden an der DV vom 14. März 1981 in Brig angenommen und treten sofort in Kraft.

Brig, den 14. März 1981.

Für die Vereinigung

Der Präsident :

Der Aktuar :

Schmid Felix

Ogi Hermann